

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Abfertigung](#)

Abfertigung

Dieses Dokument wurde erstellt am 26.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Abfertigung ALT](#)
- [Abfertigung NEU](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Abfertigung NEU für Arbeitnehmer und Freie Dienstnehmer](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Pflichtmodell für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Opting-in-Modell für freiberuflich Selbstständige sowie Land- und Forstwirte](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Übertritt von Abfertigung ALT in Abfertigung NEU](#)
 - [Weiterführende Links](#)

Abfertigung

Mit dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) erfolgte eine grundlegende Neukonzeption des Abfertigungsrechts.

An Stelle des bisherigen leistungsorientierten Abfertigungssystems trat mit 1. Juli 2002 ein beitragsorientiertes System, in dem die Finanzierung der Abfertigung durch laufende Beitragsleistungen der Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens erfolgt.

Es erfolgte eine Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber auf rechtlich selbstständige Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen). Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber müssen einen Beitrag in Höhe von 1,53 Prozent des monatlichen Entgeltes (dazu zählen auch allfällige Sonderzahlungen) an die gewählte Betriebliche Vorsorgekasse leisten. Der Abfertigungsanspruch wächst damit – im Gegensatz zum früheren Abfertigungssystem mit den Sprüngen in der Abfertigungshöhe – kontinuierlich an. Die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge an die BV-Kasse erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung.

Rechtsgrundlagen

- [» Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz](#) (BMSVG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abfertigung ALT

Die **Abfertigung ALT** gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die **vor dem 1. Jänner 2003** begonnen haben. Es handelt sich dabei um ein außerordentliches Entgelt, das Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebührt. Damit ein Abfertigungsanspruch entsteht, muss das Arbeitsverhältnis mindestens **drei Jahre** gedauert haben und auf "**anspruchswahrende**" Art enden.

Abfertigungsanspruch besteht in folgenden Fällen:

- [» Kündigung](#) durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
- Ungerechtfertigte oder unverschuldete [» Entlassung](#)
- Berechtigter vorzeitiger [» Austritt](#) der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- [» Einvernehmliche Auflösung](#)
- [» Tod](#) der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (in diesem Fall haben die gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt die Erblasserin/der Erblasser verpflichtet war, Anspruch auf die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung – Todfallsabfertigung)
- Beendigung durch [» Zeitablauf](#)

ACHTUNG Erklären karenzierte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer spätestens drei Monate vor Ende der [» Karenz](#) nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) bzw. Väter-Karenzgesetz (VKG) ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis (Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsaustritt), gebührt ihnen die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, sofern das Arbeitsverhältnis – ohne Zeiten einer Karenz nach dem MSchG bzw. VKG – mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Kein Anspruch auf Abfertigung besteht bei:

- Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer, **ausnahmsweise** besteht ein Abfertigungsanspruch bei Selbstkündigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Fall der
 - Selbstkündigung während einer [» Teilzeitbeschäftigung](#) nach dem MSchG oder dem VKG,
 - Selbstkündigung bei Erreichen des **Regelpensionsalters** oder wegen **Inanspruchnahme der [» vorzeitigen Alterspension](#)** bei langer Versicherungsdauer ([» Korridorpension](#) ab 1. Jänner 2005), wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens **zehn Jahre** gedauert hat

- Austritt ohne wichtigen Grund
- Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an der Entlassung

Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach dem für den letzten Monat der Beschäftigung gebührenden Entgelt. So stehen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach drei Dienstjahren zwei Monatsentgelte, nach fünf Dienstjahren drei Monatsentgelte, nach zehn Dienstjahren vier Monatsentgelte, nach 15 Dienstjahren sechs Monatsentgelte, nach 20 Dienstjahren neun Monatsentgelte und nach 25 Dienstjahren ein Jahresgehalt zu.

Bei Selbstkündigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem VKG gebührt die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts. Bei der Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelts ist vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz gemäß MSchG oder VKG auszugehen.

ACHTUNG Für Bauarbeiterinnen/Bauarbeiter bestehen [» Sonderregelungen](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abfertigung NEU

Die Abfertigung NEU gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die **seit dem 1. Jänner 2003** begonnen haben.

Hat das Arbeitsverhältnis **zum 31. Dezember 2002** bereits bestanden, kann ein [Übertritt](#) von der Abfertigung ALT in die Abfertigung NEU erfolgen.

Weiterführende Links

[» Kontaktdaten der Betrieblichen Vorsorgekassen \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abfertigung NEU für Arbeitnehmer und Freie Dienstnehmer

Für Arbeitnehmerinnen/für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis **ab dem 1. Jänner 2003** begonnen hat, gilt das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) und damit die **Abfertigung NEU**.

Seit 1. Jänner 2008 sind auch [» Freie Dienstnehmerinnen/Freie Dienstnehmer](#) in die Abfertigung NEU einbezogen. Erfasst sind alle Freien Dienstverhältnisse, die der Pflichtversicherung nach dem [» Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG) unterliegen und die länger als einen Monat dauern. Dies gilt auch für zum 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse.

Die Finanzierung der Abfertigung NEU wird durch ein beitragsorientiertes System gesichert. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber leistet einen Beitrag in der Höhe von **1,53 Prozent des monatlichen Entgeltes sowie allfälliger Sonderzahlungen**. Dieser Betrag wird durch den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger eingehoben und an eine von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber ausgewählte **Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)** weitergeleitet. Im Gegensatz zu dem in der Abfertigung ALT vorgesehenen Ansteigen in Sprüngen wächst der Anspruch aus der Abfertigung NEU kontinuierlich an.

Die Beitragspflicht für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wobei der erste Monat beitragsfrei ist.

HINWEIS Bestimmte im BMSVG ausdrücklich angeführte Zeiten in einem aufrechten Arbeitsverhältnis, für die kein oder ein reduziertes Entgelt gebührt (z.B. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, Zeiten mit Anspruch auf Wochen- oder Krankengeld, Bezug von Kinderbetreuungsgeld), werden über Beitragsleistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. des Familienlastenausgleichsfonds an die BV-Kasse finanziert.

Der Anspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers richtet sich gegen die BV-Kasse.

Das angesparte Kapital bleibt bei **allen Arten der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** erhalten, unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ein Verlust des Abfertigungsanspruchs, wie bei der Abfertigung ALT (z.B. im Fall der Selbstkündigung), tritt damit keinesfalls mehr ein.

Ein **Anspruch auf Verfügung** über die Abfertigung NEU besteht bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren seit Beginn der erstmaligen Beitragszahlung oder der letzten Verfügung (Beitragszeiten bei verschiedenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern sind zusammenzurechnen) **und** bei:

- **⇒ Kündigung** durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
- Ungerechtfertigter oder unverschuldeter **⇒ Entlassung**
- Berechtigtem vorzeitigen **⇒ Austritt** der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (dazu zählt auch der Mutterschafts- oder Vaterschaftsaustritt)
- **⇒ einvernehmlicher Auflösung**
- **⇒ Tod** der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (in diesem Fall haben die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner und die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in jedem Fall Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung – Todfallsabfertigung)
- Beendigung durch **⇒ Zeitablauf**

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat – wenn ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung besteht – folgende **Verfügun**smöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung der Abfertigung in der bisherigen BV-Kasse
- Übertragung der Abfertigung in die BV-Kasse einer neuen Arbeitgeberin/eines neuen Arbeitgebers
- Überweisung der Abfertigung in eine Altersversorgungseinrichtung (z.B. Pensionskasse)

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat die gewünschte Verfügung der BV-Kasse **schriftlich binnen sechs Monaten** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben. Die BV-Kasse hat der getroffenen Verfügung binnen fünf Werktagen nach dem Ende des zweiten Kalendermonats nach der Geltendmachung zu entsprechen.

BEISPIEL Das Arbeitsverhältnis endet am 18. März 2012. In diesem Fall muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer der BV-Kasse die gewünschte Verfügung spätestens am 18. September 2012 schriftlich mitteilen. Wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am 15. Mai 2012 die Verfügung geltend macht, muss die BV-Kasse der Verfügung spätestens am 6. August 2012 entsprechen (der 5. August 2012 ist ein Sonntag).

Wesentlich ist, dass der bei der BV-Kasse erworbene Abfertigungsanspruch (der daraus resultierende Kapitalbetrag) durch eine **jederzeitige Kapitalgarantie** abgesichert ist. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei einer Verfügung über den Kapitalbetrag in jedem Fall zumindest das von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eingezahlte Kapital erhält.

Gibt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer keine Verfügungserklärung ab, wird der Abfertigungsanspruch (das angesparte Kapital) in ein beitragsfreies Abfertigungskonto umgewandelt; das angesparte Kapital wird von der BV-Kasse wie bisher weiter veranlagt.

Kein Verfügungsanspruch über die Abfertigung NEU besteht bei:

- Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer (ausgenommen im Fall der Selbstkündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem **⇒ Mutterschutzgesetz** – MSchG oder dem **⇒ Väter-Karenzgesetz** – VKG)
- Austritt ohne wichtigen Grund
- Verschulden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an der Entlassung und/oder
- dem Nichtvorliegen von drei Einzahlungsjahren

HINWEIS Bei Vorliegen eines anspruchsvernichtenden Beendigungstatbestandes oder dem Nichtvorliegen von drei Einzahlungsjahren besteht **vorerst** kein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung NEU, das angesparte Kapital verfällt jedoch nicht, sondern wird in der bisherigen BV-Kasse weiter veranlagt (beitragsfrei gestelltes Abfertigungskonto).

Im Fall der **Inanspruchnahme einer Eigenpension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. **⇒**

[Alterspension](#), [» Korridorpension](#)) oder der **Vollendung des Anfallsalters** für die Inanspruchnahme einer [» vorzeitigen Alterspension](#) oder einer Korridorpension kann in jedem Fall über die Abfertigung verfügt werden, d.h. auch dann, wenn das Arbeitsverhältnisses auf verfassungsschädliche Art endet oder noch keine drei Einzahlungsjahre vorliegen.

Weiterführende Links

- [» Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge \(BMASGK\)](#)
- [» Kontaktdaten der Betrieblichen Vorsorgekassen \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» Broschüre "Betriebliche Vorsorge für alle" \(BMASGK\)](#)
- [» Broschüre "Soziale Absicherung für Freie Dienstnehmer/innen" \(BMASGK\)](#)
- [» Abfertigungsrechner \(Arbeiterkammer\)](#)
- [» Betriebliche Vorsorge – Änderung der Zahlungsart der Beiträge für geringfügig Beschäftigte \(NÖGKK\)](#)

Rechtsgrundlagen

[» Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz \(BMSVG\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Pflichtmodell für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige

Alle Selbstständigen, die **in der Krankenversicherung nach dem [» Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#) pflichtversichert** sind, sind **seit 1. Jänner 2008** in die neue Selbstständigenvorsorge integriert.

Das sind:

- Gewerbetreibende
- [» Neue Selbstständige](#)
- [» Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmer mit Gewerbeberechtigung](#)

Diese sind verpflichtet, nach dem Vorbild der Abfertigung NEU Beiträge in Höhe von 1,53 Prozent ihrer Beitragsgrundlage nach dem GSVG in die Selbstständigenvorsorge einzuzahlen. Als Beitragsgrundlage ist die geltende Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG heranzuziehen. Die Beiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vorgeschrieben und an die von der Selbstständigen/von dem Selbstständigen ausgewählte BV-Kasse überwiesen.

ACHTUNG Personen, die zum 1. Jänner 2014 eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und der Selbstständigenvorsorge unterliegen, können bis Ende 2014 schriftlich gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklären, keine Beiträge zur Selbstständigenvorsorge mehr zu leisten. Die Beitragspflicht endet diesfalls mit Ende des Kalendermonats, in dem diese Erklärung bei der Sozialversicherungsanstalt einlangt (Opting-Out-Regel).

Ein **Anspruch** auf einen Kapitalbetrag aus der Selbstständigenvorsorge besteht (gegenüber der BV-Kasse) in folgenden Fällen:

- Nach **zwei Jahren der Ruhendstellung** der Gewerbeausübung/der Beendigung der Berufsausübung und dem Vorliegen von **drei Einzahlungsjahren**
- Jedenfalls ab der Inanspruchnahme einer **Eigenpension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Jedenfalls **fünf Jahre** nach Beendigung der Gewerbeausübung/Berufsausübung, wenn während dieser Zeit keine Beiträge zur Selbstständigenvorsorge geleistet wurden

Die Verfügungsmöglichkeiten über den Kapitalbetrag aus der Selbstständigenvorsorge sind den für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geltenden Regelungen nachgebildet.

Die bei der BV-Kasse erworbene Anwartschaft auf eine Selbstständigenvorsorge bzw. der daraus resultierende Kapitalbetrag ist durch eine jederzeitige Kapitalgarantie abgesichert.

Bei Tod der Selbstständigen/des Selbstständigen haben die Ehepartnerin/der Ehepartner und die Kinder Anspruch auf Auszahlung einer Todfallsabfertigung.

ACHTUNG Wurde für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits eine BV-Kasse ausgewählt, **muss** auch die Unternehmerin/der Unternehmer diese wählen. Wurde keine BV-Kasse ausgewählt, muss innerhalb von sechs Monaten (ab Beginn der Pflichtversicherung) eine BV-Kasse ausgewählt werden.

Weiterführende Links

- [⇒ Infoblatt zur Selbstständigenvorsorge \(SVA\)](#)
- [⇒ Kontaktdaten der Betrieblichen Vorsorgekassen \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [⇒ Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Opting-in-Modell für freiberuflich Selbstständige sowie Land- und Forstwirte

Freiberuflich Selbstständige sowie Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte (im Folgenden kurz "sonstige Selbstständige" genannt) **können** sich für die Selbstständigenvorsorge entscheiden (Opting-in).

Dies betrifft folgende Personen:

- Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem [⇒ Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#) pflichtversichert sind (Wirtschaftstreuhandinnen/Wirtschaftstreuhand, Tierärztinnen/Tierärzte, Dentistinnen/Dentisten),
- Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem [⇒ Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz \(FSVG\)](#) pflichtversichert sind (Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Patentanwältinnen/Patentanwälte),
- Notarinnen/Notare, die dem Notarversicherungsgesetz (NVG) unterliegen,
- Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem [⇒ Bauern-Sozialversicherungsgesetz \(BSVG\)](#) pflichtversichert sind,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker

Sonstige Selbstständige, die zum **1. Jänner 2008** bereits pflichtversichert oder berufstätig waren, konnten sich bis zum **31. Dezember 2008** durch Abschluss eines Beitrittsvertrags mit einer BV-Kasse zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung in Höhe von 1,53 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage verpflichten.

Sonstige Selbstständige, deren Pflichtversicherung oder Berufsausübung **erst nach dem 31. Dezember 2007** begonnen hat, können sich **innerhalb eines Jahres** nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung verpflichten.

Die **Beitragsgrundlage** für die Beitragsleistung nach dem Opting-in-Modell ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen über die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG, FSVG oder BSVG. Für Notarinnen/Notare sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte legt das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) eine fixe Beitragsgrundlage fest.

Wenn Sie sich für das Opting-in-Modell entschieden haben, kann die monatliche Beitragsleistung für die Dauer der jeweiligen Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension (aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer) weder eingestellt oder ausgesetzt noch eingeschränkt werden. Wenn Sie bereits als Arbeitnehmerin/als Arbeitnehmer, als Freie Dienstnehmerin/als Freier Dienstnehmer, als Gewerbetreibende/als Gewerbetreibender oder als Neue Selbstständige/Neuer Selbstständiger in eine BV-Kasse einzahlen, können Sie trotzdem **zusätzlich** das Opting-in-Modell für Ihre Vorsorge nutzen.

HINWEIS Im Rahmen des Opting-in-Modells ist die Selbstständige/der Selbstständige **nicht gezwungen**, dieselbe BV-Kasse zu wählen, wie jene, die sie/er für ihre/seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bereits gewählt hat.

Anspruch auf eine Leistung aus der Selbstständigenvorsorge gegenüber der BV-Kasse besteht in folgenden Fällen:

- Nach **drei Einzahlungsjahren** und **zwei Jahre** nach dem Ende der Pflichtversicherung (Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG) aufgrund der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung, dem Ende der Pflichtversicherung (Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte) aufgrund der Einstellung der für die Pensionsversicherung wesentlichen betrieblichen Tätigkeit, der Beendigung der Berufsausübung (Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker).
- jedenfalls bei **Pensionsantritt**

Die **Verfügbarmöglichkeiten** über den Kapitalbetrag aus der Selbstständigenvorsorge sind den für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geltenden Regelungen nachgebildet.

Bei Tod der freiberuflichen Selbstständigen/des freiberuflichen Selbstständigen bzw. der Land- und Forstwirtin/des Land- und Forstwirtes haben die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Kinder in jedem Fall Anspruch auf Auszahlung der Todfallsabfertigung.

Informationen für [freiberuflich Selbstständige](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- [Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge \(BMSGK\)](#)
- [Broschüre "Betriebliche Vorsorge für alle" \(BMSGK\)](#)
- [Infoblatt zur Selbstständigenvorsorge \(SVA\)](#)
- [Kontaktdaten der Betrieblichen Vorsorgekassen \(Niederösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [Arbeiterkammer](#)
- [Wirtschaftskammer](#)

Rechtsgrundlagen

- [Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz \(BMSGK\)](#)
- [Notarversicherungsgesetz \(NVG\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Übertritt von Abfertigung ALT in Abfertigung NEU

Wenn das Arbeitsverhältnis zum **31. Dezember 2002** bereits bestanden hat, fällt es unter das Abfertigungsrecht der Abfertigung ALT. Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können jedoch in einer **schriftlichen Übertrittsvereinbarung** ab einem zu vereinbarenden **Stichtag** die Geltung der [Abfertigung NEU](#) anstelle der [Abfertigung ALT](#) vereinbaren.

Es gibt folgende Übertrittsmöglichkeiten:

- Vereinbarung des **Einfrierens** des nach der Abfertigung ALT bis zum vereinbarten Übertrittstag erworbenen "fiktiven Abfertigungsanspruchs" aus dem laufenden Arbeitsverhältnis: Eingefroren wird die (fiktiv gebührende) Anzahl von Monatsentgelten an Abfertigung alt zum vereinbarten Übertrittstag. Für die eingefrorene Abfertigung gelten weiterhin die Regelungen der Abfertigung ALT. Das bedeutet, dass der eingefrorene Abfertigungsanspruch insbesondere bei Selbstkündigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers verloren geht. Der Berechnung der Höhe der eingefrorenen Abfertigung alt ist das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.
- Vereinbarung der **Umwandlung** des fiktiven Abfertigungsanspruchs in einen Kapitalbetrag und Übertragung in die Betriebliche Vorsorgekasse. Die ursprünglich vorgesehene Befristung dieser Variante mit 31. Dezember 2012 wurde gestrichen. Eine solche Vereinbarung ist daher **unbefristet** möglich.

Bei beiden Möglichkeiten muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ab dem in der Übertrittserklärung vereinbarten

Stichtag Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse leisten.

Informationen zur Ausübung von [➤ freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- [➤ Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge – Abfertigung NEU \(BMSGK\)](#)
- [➤ Broschüre "Betriebliche Vorsorge für alle" \(BMSGK\)](#)
- [➤ Abfertigungsrechner \(Arbeiterkammer\)](#)
- [➤ Örtlich zuständige Arbeiterkammer](#)
- [➤ Wirtschaftskammer Österreich](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz